

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

1. Grundlegendes

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Kunden/Veranstalter, nachfolgend «Gast» genannt, und der DR.Gourmet GmbH) als Betreiberin des Hotel Restaurant Chesa, im Folgenden als «Chesa» bezeichnet.

Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von «Vertrag» gesprochen.

Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen der Chesa.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Flims, Graubünden Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt auf allen Vertrags-, Reservations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerischen Rechts zur Anwendung. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Chesa.

3. Definitionen

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch E-Mail-Nachrichten.

Vertragspartner sind der Gast und die Chesa.

4. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

Der Vertrag über die Miete von Tischen, Zimmern, Flächen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Chesa bzw. bei Internet-Buchungen mit der Buchungsbestätigung des Gastes zustande.

Eine Reservation, die am Veranstaltungstag bzw. Anreisetag selbst erfolgt, ist im Augenblick der Annahme durch die Chesa verbindlich.

Vertragsänderungen werden für die Chesa erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam.

Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Chesa.

5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes. Der Gast hat andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch bzw. Zimmer.

Sollten trotz einer bestätigten Reservation kein Tisch bzw. Zimmer verfügbar sein, so muss die Chesa den Gast unverzüglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahegelegenen Restaurant bzw. Hotel vergleichbarer oder höherer Kategorie anbieten.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzrestaurant/Ersatzquartier gehen zu Lasten der Chesa. Lehnt der Gast den Ersatz ab, so hat die Chesa vom Gast bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

6. Nutzungsdauer

Vorbehältlich anderer Vereinbarungen steht dem Gast das Recht zu, die gemieteten Zimmer ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetags bis 10.30 Uhr des Abreisetages zu nutzen.

Bei einer Anreise nach 22.00 Uhr, muss die Chesa am Anreisetag bis spätestens 18.00 Uhr telefonisch oder schriftlich vom Gast über die spätere Anreise orientiert werden, ansonsten kann die Chesa frei über die Zimmer verfügen.

Bei einer verspäteten Freigabe des Zimmers durch den Gast von 1 Stunde und mehr nach Verfügbarkeit kann die Chesa für die vertragsüberschreitende Nutzung:

Early Check-In vor 11.00 Uhr: 100% der tagesaktuellen Zimmerrate

Late Check-Out nach 17.00 Uhr: 100% der tagesaktuellen Zimmerrate

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

Late Check-Out bis 17.00 Uhr: 50% der tagesaktuellen Zimmerrate

Vertragliche Ansprüche des Gastes auf ordentliche Weiterbenutzung der Flächen werden hierdurch nicht begründet; die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Die Chesa behält sich im Falle des verspäteten Verlassens des Zimmers vor, die Gegenstände des Gastes aus dem Zimmer zu entfernen und an einem geeigneten Ort in der Chesa kostenpflichtig aufzubewahren.

7. Optionen

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Nach ungenutztem Ablauf der Optionsfrist kann die Chesa über sämtliche Tische bzw. Zimmer verfügen.

Die Bestätigung muss spätestens am letzten Tag der Optionsfrist bei der Chesa eingetroffen sein.

8. Preise / Zahlungspflicht / MwSt

Die von der Chesa genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

Der Gast ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise der Chesa zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast, seinen Begleitern und Besuchern veranlasste Leistungen und Auslagen der Chesa an Dritte.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die von der Chesa bestätigt werden.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 1000.- kann die Chesa eine Anzahlung von 50% des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden folgende Anzahlungen fällig:

10% Anzahlung bei Vertragsunterzeichnung bzw. Reservierungsbestätigung

60% Anzahlung nach Ablauf der kostenfreien Annullationsfrist

Als Berechnungsgrundlage für die Anzahlung gilt der vertraglich festgelegte Gesamtbetrag der Buchung. Bei Verstreichen der vereinbarten Zahlungsfrist steht es der Chesa frei, ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder am Vertrag festzuhalten.

Bankverbindung:

Bank: Graubündner Kantonalbank

IBAN: CH90 0077 4010 4723 9810 0

BIC: GRKBCH2270A

Die Chesa kann anstelle einer Anzahlung auch eine Kreditkartengarantie verlangen.

Eine Vorauszahlung ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. Anreise zu überweisen. Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt die Chesa eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann die Chesa den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und die unter Ziffer 9 genannten Stornierungskosten verlangen.

Der Chesa steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen der Chesa für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Schlussrechnung ist – vorbehältlich anderer Vereinbarungen – (spätestens anlässlich des Check-outs am Abreisetag) in Schweizer Franken bar oder per akzeptierter Kreditkarte zu bezahlen.

Für jede Mahnung kann die Chesa eine Mahngebühr von Fr. 25.00 erheben.

Gegenüber Forderungen der Chesa ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer-Nummer der Chesa lautet: CHE-497.370.388

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

9. Veranstaltungen, Teilnehmer und Annullationsbestimmungen

Teilnehmerzahl

Der Gast verpflichtet sich, der Chesa die verbindliche Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung bzw. Reservation spätestens 4 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Bei späteren Abweichungen der vom Gast genannten Teilnehmerzahl gegenüber der endgültigen Teilnehmerzahl gilt:

- Bis 5% tiefere tatsächliche Teilnehmerzahl: Abrechnung nach tatsächlicher Teilnehmerzahl.
- Mehr als 5% tiefere tatsächliche Teilnehmerzahl: Die Abweichung wird mit (höchstens) 5% berücksichtigt.
- Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt – unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit – die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

Rücktritt durch die Chesa

Bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag/Ankunftstag kann die Chesa durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist die Chesa berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- höhere Gewalt oder andere von der Chesa nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der von der Chesa gesetzten Frist nicht geleistet;
- Veranstaltungen bzw. Zimmer die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltzwecks, gebucht werden;
- Die Chesa begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Gäste oder das Ansehen der Chesa beeinträchtigen kann;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei berechtigtem Rücktritt der Chesa erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt grundsätzlich geschuldet.

Annullationsbestimmungen

Ein Rücktritt des Gastes von dem mit der Chesa geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Chesa. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Bei einem Nichterscheinen des Gastes ("no-show") werden mindestens 100% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Entscheidend für die Berechnung der zu zahlenden Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Stornierung des Gasts bei der Chesa. Dies gilt sowohl für Briefe als auch für E-Mail Nachrichten.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann die Chesa folgende Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

Annullationsgebühren

Kann eine Leistung aus Gründen, welche nicht der Chesa zuzurechnen sind und für welche die Chesa nicht verantwortlich ist, nicht durchgeführt werden, so behält die Chesa den Anspruch auf (Teil-) Zahlung der vereinbarten Leistung entsprechend der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des Eingangs der schriftlichen Annullationsbestimmung wie folgt:

Bis und mit 15 Tage/Wochen vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Leistung (Veranstaltungs-/Anreisetag/Reservierung) kann der Gast ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

- | | |
|--|-------------------------------|
| Stornierung der Leistung 0 – 4 Tage vor dem Termin: | 100% gemäss Vertragsabschluss |
| Stornierung der Leistung 7 – 5 Tage vor dem Termin: | 50% gemäss Vertragsabschluss |
| Stornierung der Leistung 14 – 8 Tage vor dem Termin: | 25% gemäss Vertragsabschluss |

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

No Show im Restaurant

Das Nicht Erscheinen im Restaurant bei einer Reservation, oder zu späte Stornierung für den Abend (nach 18 Uhr) wird mit einer No Show gebühr von 50.00 CHF pro Person in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tage zu bezahlen.

Bedingungen bei speziellen Anlässen wie Weihnachten, Sylvester, etc.

Die Annullation für Reservationen während dieser speziellen Anlässe sind nur bis 14 Tage/Wochen vor dem bestätigten Veranstaltungsdatum kostenfrei möglich.

Für alle Reservationen während dieser Zeiten wird eine 100%ige Vorauszahlung verlangt, welche der Gast umgehend, jedoch bis zum Ende der gesetzten Frist zu bezahlen hat. Erfolgt die Vorauszahlung nicht, so kann die Chesa die Tische bzw. Zimmer anderweitig vermieten/belegen. Daraus entstehende Umtriebe können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Schadenminderung

Die Chesa ist bestrebt, sowohl für annullierte Einzel- als auch Gruppenreservierungen, die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern die Chesa die annullierten Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich die Annullationsgebühr des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

10. Verunmöglichte Anreise

Kann der Gast in Folge höherer Gewalt (Hochwasser, Lawinienabgang, Erdbeben etc.) nicht oder nicht rechtzeitig anreisen, so ist er nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die versäumten Tage zu bezahlen.

Der Gast muss die Unmöglichkeit der Anreise beweisen.

Die Zahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt jedoch ab dem Moment der Anreisemöglichkeit wieder auf.

11. Vorzeitige Abreise

Reist der Gast vorzeitig ab, so ist die Chesa berechtigt, die gesamten gebuchten Leistungen zu 100% in Rechnung zu stellen.

Die Chesa ist bestrebt, bei einer vorzeitigen Abreise die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern die Chesa die nicht in Anspruch genommenen Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig Dritten gegenüber erbringen kann, reduziert sich der Rechnungsbetrag des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

12. Verlängerung des Aufenthaltes

Vorbehältlich anderer Absprachen hat der Gast keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird.

Kann der Gast am Tag der Abreise die Chesa nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände / höhere Gewalt (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Vertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch zu den bisherigen Konditionen verlängert.

13. Aufenthalt / Schlüssel / Sicherheit / Rauchen

Das Hotelzimmer ist ausschliesslich für den registrierten Gast reserviert. Das Überlassen des Zimmers an eine Drittperson oder die Nutzung durch eine zusätzliche Person bedarf der schriftlichen Genehmigung der Chesa.

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen der Chesa durch alle gebuchten Personen, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

Der von der Chesa abgegebene Zimmerschlüssel bleibt Eigentum der Chesa und ermöglicht einen 24-Stunden Zutritt zum Hotel. Der Verlust des Schlüssels ist umgehend zu melden. Beschädigung oder der Verlust des Schlüssels wird mit CHF 500.- dem Gast in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

Das Rauchen ist in den Räumen und Zimmern der Chesa nicht gestattet, die Chesa behält sich vor bei Missachtung des Rauchverbotes in dem Zimmer die Reinging dem Gast in Rechnung zu stellen. Raucherzonen befinden sich auf den Balkonen und auf der Terrasse.

14. Abwicklung von Veranstaltungen

Soweit die Chesa für den Gast auf dessen Veranlassung technische und andere Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es auf Rechnung des Gasts.

Der Gast haftet für die sorgfältige Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen. Die Chesa wird vom Gast von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen freigestellt.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Gasts unter Nutzung des Stromnetzes der Chesa bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung der Chesa. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Chesa gehen zu Lasten des Gasts, soweit die Chesa diese nicht selbst zu vertreten hat. Die durch die Nutzung der elektrischen Anlagen und Geräte entstehenden Stromkosten kann die Chesa pauschal erfassen und berechnen.

Der Gast ist mit Einwilligung der Chesa berechtigt, eigene Telefon-, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Chesa Anschluss- und Verbindungsgebühren (siehe separate Aufstellung) verlangen.

Störungen an von der Chesa zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden auf Anzeige des Gastes hin rasch möglichst beseitigt. Soweit die Chesa die Störungen nicht zu vertreten hat, werden durch Störungen weder Leistungsansprüche gemindert noch Haftungen begründet.

Der Gast hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Ihm obliegt die Einhaltung der Bewilligungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Bussgelder wegen eines Verstosses gegen die Bewilligungen sind vom Gast zu zahlen.

Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die gesetzliche Schliessungsstunde (Polizeistunde) voraussichtlich überschritten, hat sich der Gast spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Chesa zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden können. Die Kosten für die Bewilligungen werden dem Gast in Rechnung gestellt. Die Chesa kann für die Erteilung von Bewilligungen nicht garantieren.

Die Chesa hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

Nach Mitternacht verrechnet die Chesa dem Kunden den Einsatz der Mitarbeitenden zu folgenden Stundensätzen:

Chef de Service CHF 75.00

Kellner/in CHF 75.00

Koch CHF 75.00

15. Durch den Gast eingebrachte Gegenstände

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gasts in den Räumen. Die Chesa übernimmt keine Bewachungs- und Aufbewahrungspflicht. Die Chesa übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände keine Haftung, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Chesa. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Gast.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Chesa ist berechtigt, dafür einen amtlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit der Chesa abzusprechen.

Die eingebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die Chesa auf Kosten des Gasts entfernen und/oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann die Chesa die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs dem Gast die übliche Raummiete in Rechnung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

Verpackungsmaterial (Karton, Kisten, Kunststoff etc.), welches in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Gast oder Dritte anfällt, muss vom Gast entsorgt werden. Sollte der Gast Verpackungsmaterial in der Chesa zurücklassen, ist die Chesa zur Entsorgung auf Kosten des Gasts berechtigt.

16. Handlungen, Benutzung und Haftung

a) Chesa

Die Chesa bedingt die Haftung gegenüber dem Gast im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Chesa auftreten, wird sich die Chesa auf unmittelbare Anzeige des Gastes hinbemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Gast, rechtzeitig einen Mangel der Chesa anzuzeigen, so besteht kein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Wird ein allfälliger Schaden der Chesa nicht sofort nach seiner Entdeckung angezeigt, so gehen die Ansprüche des Gastes unter.

Die Chesa haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Gast lediglich vermittelt hat.

Die Chesa lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab.

b) Gast

Der Gast haftet gegenüber der Chesa für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, **ohne dass die Chesa dem Gast ein Verschulden nachweisen muss.**

Der Gast ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel / Einrichtungen verantwortlich, die ihm die Chesa zur Verfügung stellt oder in dessen Auftrag über Dritte beschafft, und haftet für Schäden und Verluste.

Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen der Chesa gegenüber Dritten.

c) Dritter

Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet er der Chesa gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten.

17. Erkrankung oder Tod des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes in der Chesa, so benachrichtigt die Chesa auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat die Chesa Kenntnis von der Erkrankung, so erfolgt die Benachrichtigung durch die Chesa.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

Mit dem Tod des Gastes endet der Vertrag mit der Chesa.

18. Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Chesa und gegen eine besondere Vergütung in die Chesa mitgebracht werden.

Der Gast, der ein Tier in die Chesa mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen oder auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung der Chesa vorzulegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Restaurant Chesa

19. Speisen und Getränke

Im Restaurant sind sämtliche Speisen und Getränke ausschliesslich von der Chesa zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist die Chesa berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (CHF 35.00 pro 75cl Flasche, Spirituosen auf Anfrage) zu verlangen.

Bei Verpflegungspaketen wie Halb- oder Vollpension gelten, sofern nicht anders vertraglich festgelegt, die allgemeinen Annullationsbedingungen (siehe Ziffer 9).

20. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast.

Nach Ablauf einer 6-monatigen Aufbewahrungsfrist werden die Sachen dem lokalen Fundbüro übergeben.

21. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht von der Chesa selbst erbracht werden, so handelt die Chesa lediglich als Vermittler.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ungültige Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertrages bzw. der AGB dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung ist diese durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, deren Zweck dem ursprünglich verfolgten Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

Urheberrechte

Alle Rechte (Text, Bilder und Grafiken) der Website www.hotelchesa.ch bleiben vorbehalten. Der gesamte Inhalt darf ohne schriftliche Zusage der Chesa weder kopiert, noch veröffentlicht oder zum Eigengebrauch verwendet werden.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen in der Chesa, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Chesa.

Flims, Dezember 2023